

# Die Reformstatuten des Nuntius Bonhomini für Einsiedeln (1579)

von Rudolf Henggeler OSB., Einsiedeln (Schweiz)

Seit dem 16. Juni 1569 stand Abt Adam Heer von Rapperswil an der Spitze des Stiftes Einsiedeln. Seine Regierung sollte eine der bewegtesten in der langen Geschichte des Gotteshauses werden. Das Verhängnis wollte, daß er sich schon wenige Jahre nach seinem Amtsantritt mit den Schirmherren des Stiftes, den Schwyzern, überwarf. Als 1571 der Posten eines Stiftskanzlers, des höchsten weltlichen Beamten der Fürstabtei, neu zu besetzen war, stellte Schwyz das Ansinnen, daß wieder wie bisher der Kanzler aus den Reihen der Landeskinder genommen werde. Abt Adam, der es ungerne trug, daß er jährlich den Schwyzern Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen mußte, aber ernannte einen Glarner, Walter Schiesser, zum Kanzler, worüber man in Schwyz sehr ungehalten war. Anläßlich der Jahresrechnung von 1572 klagten offenbar einige aus dem Konvent bei Schwyz, daß der Abt übel haushalte. Diese Klagen wiederholten sich 1574, worauf der Abt vor den zweifachen Rat zur Verantwortung geladen wurde. Wenn es auch dem Abt gelang, sich zu rechtfertigen, so blieb doch eine gewisse Spannung. Diese verschärfte sich durch mehr nebensächliche Dinge, die sich in den nächsten Jahren zutrug. So war Schwyz 1574 ungehalten über die Aufnahme einer reichen Witwe in die Waldstatt, 1575 über die Forderung des Totfalls wegen eines Selbstmörders, 1576 wegen des Erbrechtes eines unehelichen Kindes. Als am 23. April 1577 das Kloster von dem furchtbaren Brandunglück heimgesucht wurde, verhielt sich Schwyz dem Kloster gegenüber sehr unfreundlich und ließ den Abt die Entfremdung fühlen. Als der Abt 1578, als die Engelweihfeier bevorstand, Schwyz ersuchte, man möchte Rücksicht auf das schwer geschädigte Stift nehmen und keine so zahlreiche Abordnung auf die Festlichkeiten senden, achtete man nicht darauf. Bevor die Abordnung Einsiedeln verließ, machte Landammann Schorno dem Abte schwere Vorhalte wegen seines unsittlichen Lebens. Der Abt gab zu, daß er früher in dieser Hinsicht sich verfehlt habe, daß er jetzt aber

verleumdet werde. Solche Verleumdungen wiederholten sich in der Folge. In einem Falle griff Schwyz strafend ein, im andern besorgte dies der Abt. Gerade in letzterm Falle schuf er sich schwere Gegner in Einsiedeln selbst. Von Weihnachten 1578 bis zum 6. Februar 1579 hielt sich der Abt auf der Stiftsbesitzung Pfäffikon auf, von einer „giftigen Pestilenz“ befallen, wie er sagt, während böse Mäuler behaupteten, er leide an einer venerischen Krankheit. An der Landsgemeinde vom 26. April 1579 erhoben vier Männer öffentlich Anklage gegen den Abt wegen seines unsittlichen Lebens und seiner schlechten Verwaltung. Davon machten Abgeordnete der Schwyzer dem Abt am 3. Mai Mitteilung. Der Abt wurde auf den 22. Juli nach Schwyz zur Verantwortung vorgeladen. Er ging dorthin, durfte aber den Verhandlungen selbst nicht beiwohnen. Nachher wurde ihm mitgeteilt, daß er im Pfarrhause zu verbleiben habe, wo ihn zwei Bürger Tag und Nacht zu bewachen hatten. Unterdessen sollte der Nuntius Bonhomini von den Dingen benachrichtigt werden.

Nuntius Giovanni Francesco Bonhomini, Bischof von Vercelli, hatte schon 1570 den hl. Karl Borromeo auf seiner Schweizerreise begleitet und war am 2. Mai 1579 durch Gregor XIII. zum Nuntius in der Schweiz ernannt worden. Er erschien am 9. Juli auf der Tagsatzung in Baden und begann am 16. Juli mit seiner Visitation in Luzern. Am 24. Juli berichteten nun Dekan und Konvent von Einsiedeln dem Nuntius, wie der Abt zwei Tage zuvor nach Schwyz vorgeladen worden sei und seither dort festgehalten werde. Aber auch Schwyz sandte den Landammann Schorno zum Nuntius, der unterdessen von Luzern nach Stans verreist war und von dort aus Uri aufsuchen wollte. Von Stans aus schrieb Bonhomini am 1. August an Karl Borromeo, daß die Schwyzer den Abt von Einsiedeln seit 10 Tagen eingesperrt hielten, indem sie behaupteten, dies im Namen des Nuntius getan zu haben, was aber nicht stimme. Er werde sie exkommunizieren müssen, werde aber sogleich auch die Untersuchung der Angelegenheit in die Hand nehmen und dann nach Rom berichten. Schon von Altdorf aus berichtete indessen Bonhomini Borromeo, daß er seinen Begleiter Bellino anfangs nach Schwyz gesandt habe, um den Schwyzern das Unrechtmäßige ihres Vorgehens klar zu machen. Von einer Exkommunikation werde er indessen absehen müssen, da er sonst das ganze Volk bestrafen müßte. Das Vorgehen der Schwyzer erregte großes Aufsehen. Luzern wies den Vorwurf, als ob es dahinter stecke, scharf von sich.

Am 10. August kam der Nuntius nach Schwyz. Angesichts der Lage konnte sich der Nuntius in keine längere Visitation einlassen, die Angelegenheit des Abtes drängte ihn zu raschem Handeln. Er verlangte den

Abt heraus und traf mit diesem schon am 11. August in Einsiedeln ein. Hier wies er dem Abt seine Zimmer als Aufenthaltsort an und begann sofort mit dem Verhör, wie er am 14. August nach Mailand berichtete. In diesem Schreiben sprach der Nuntius auch die Hoffnung aus, bei dieser Gelegenheit eine Reform der Abtei durchzuführen und damit überhaupt eine Reform der deutschen Klöster einleiten zu können. Er erbat sich in dieser Richtung Vorschriften und Verhaltensmaßregeln. Die Akten des Verhörs wird er sobald als möglich nach Rom senden, für unterdessen wird er den Abt, der wichtige Geständnisse gemacht, von seinem Amte suspendieren. Die Schwyzer hätten übrigens das Unkorrekte ihres Vorgehens eingesehen und um Absolution gebeten.

Die Schwyzer hatten gleich nach der Gefangensetzung des Abtes Balthasar Kyd als Hofmeister und Schaffner nach Einsiedeln gesandt, damit er Einsicht nehme in die finanzielle Lage des Gotteshauses und die Schlüssel zu Keller und Speisgaden abfordere. Er beauftragte den Dekan, Ulrich Wittwiler, in Kirche und Haus zum Rechten zu sehen. Nun, da der Nuntius mit dem Abte in Einsiedeln war, sandte Schwyz am 11. August noch eine Dreierdelegation nach Einsiedeln, die mit dabei sein sollte.

Das Verhör ging nicht so rasch von statten, wie der Nuntius anfänglich gemeint. Nach seinen Berichten zu schließen griffen die Schwyzer stark in den Gang der Verhandlungen ein. Sie reichten gegen den Abt eine eigene Beschwerdeschrift ein.

Der Nuntius konnte nicht zulange in Einsiedeln verweilen, da er nach Zug weiter mußte. Er traf am 17. August eine vorläufige Verfügung. Der Abt bleibt auf seinem Zimmer interniert, an Festtagen darf er die hl. Messe lesen. In der Verwaltung bleibt er suspendiert. Der Dekan führt die Geschäfte. Den Mönchen verbietet er unter Strafe der Excommunication Frauen oder Klosterfrauen auf ihre Zellen zu führen. Am 19. August war der Nuntius bereits in Zug. Bellino führte in seinem Namen den Untersuch weiter.

„Hofmeister“ Kyd schrieb schon am 17. August nach Schwyz, daß es am besten wäre, wenn der Abt nach St. Gerold gehen würde. Auch der Konvent gelangte in diesem Sinne an den Nuntius, der dazu seine Einwilligung gab. Doch dazu kam es noch nicht. Der Nuntius schrieb am 19. August an Borromeo, man möge in Rom sein bisheriges Vorgehen gutheißen. Die Schwyzer erwarten die Absetzung des Abtes, doch sei dies nach canonischem Recht kaum möglich. Er habe indessen die Eingabe der Schwyzer noch nicht geprüft. Indessen schrieb er am 22. August von

Baden aus nach Schwyz, daß ihre Zeugen den Abt nicht so belastet hätten, daß eine Verbannung nach St. Gerold sich rechtfertigen würde. Die Schwyzer fanden aber, Bonhomini sei schlecht unterrichtet, sie würden ihm einen Boten senden und hoffen, daß er ihre und des Klosters Privilegien ungeschmälert lasse. Bonhomini hatte Kyd seiner Funktionen enthoben und alles dem Dekan übergeben. Unterm 28. August 1579 gelangten die Schwyzer mit einer Eingabe direkt an den Papst. Man spürt daraus deutlich, daß sie mit dem Vorgehen des Nuntius nicht einverstanden waren und alles daran setzten, den Abt vom Kloster wegzubringen.

Bonhomini sandte unterdessen einen Protokollauszug über das Verhör des Abtes nach Rom, das diesen in sittlicher Hinsicht schwer belastete. Dort befaßte sich die Congregatio episcoporum mit dem Falle, doch wollte man die endgültigen Prozeßakten abwarten. Erst am 25. Oktober gingen diese Akten nach Rom ab. Schon am 5. Dezember erhielt der Nuntius den päpstlichen Auftrag gegen Abt Adam nach Gutbefinden vorzugehen. Die Angelegenheit zögerte sich aber noch länger hinaus. Neue Anschuldigungen wurden von Schwyz gegen den Abt erhoben, die sich nachträglich als falsch erwiesen. Abt Adam selbst weilte seit Ende August 1579 in St. Gerold. Erst am 11. Juli 1580 erging das Urteil Bonhomini. Der Abt wurde auf acht Jahre von der äbtlichen Verwaltung suspendiert und durfte während dieser Zeit bei Strafe der Excommunication Einsiedeln nicht besuchen. Überdies hatte er ein Jahr lange bestimmte Bußübungen zu verrichten. Der Nuntius selbst betrachtete das gefällte Urteil als strenge. Er wußte wohl, daß die Schwyzer am liebsten die Absetzung gesehen hätten. Es konnte ihm nicht entgehen, daß es den Schwyzern weniger um die sittlichen Vergehungen zu tun war, denn in dieser Hinsicht übten sie gegen fehlbare Priester im eigenen Lande eine merkwürdige Nachsicht, wie der Nuntius gelegentlich bemerkt. Ihnen ging es vor allem darum, den Mann, der ihnen an der Spitze der Abtei nicht zu Gefallen war, zu entfernen und ihren Einfluß dafür zu stärken und auszubauen<sup>1</sup>.

Der Besuch in Einsiedeln und der Prozeß gegen Abt Adam gaben dem Nuntius einen Einblick in die klösterlichen Verhältnisse überhaupt. Wie wir gehört, beabsichtigte Bonhomini darum von Anfang an eine

---

<sup>1</sup> Über diese Vorgänge vergl. Steffens-Reinhardt, Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini. 1579—1581. Solothurn, Union. 1906 ff. Die im Stiftsarchiv Einsiedeln liegenden Originalakten wurden von Steffens-Reinhardt nicht benützt.

Reform des Klosters. Dieser Aufgabe kam er schon am 23. November 1579 von Baden aus nach, indem er eingehende Reformstatuten erließ.

Diese Reformstatuten zerfallen in drei Teile. Im ersten Teil wird mehr das innere klösterliche Leben geregelt, sowohl was den Abt, als auch was die Mönche anbelangt. Der zweite Teil befaßt sich vor allem mit der Kirche und den Einrichtungen darin, (*De rebus materialibus ecclesiae*) und der dritte mit den Pfarrgeistlichen (*Pro parochia seu alio curam animarum exercente*). Da Bonhomini sich aus Mailand Vorlagen erbat, liegt es nahe, daß man ihm von dort die Satzungen der Benediktinerkongregation von Sta Giustina (oder Monte Cassino) zustellte, die damals in Italien führend war.

### 1. Regelung des klösterlichen Lebens.

Der Abt soll jederzeit, so er nicht rechtmäßig verhindert ist, mit den Mönchen dem göttlichen Offizium und allen kanonischen Horen beiwohnen. Er soll sorgen, daß die Vorschriften die Abt Joachim (Eichhorn, 1544—69) für die Rezitation des Officiums gegeben, treu beobachtet werden. Indessen hält der Nuntius dafür, daß, wie er schon in einem Briefe vom 10. September von St. Gallen aus dem Dekan mitteilte, die Mette um Mitternacht gebetet werde, wie dies in allen andern wohlgeordneten Klöstern der Fall sei<sup>2</sup>.

Diese sollte nie abends antezipiert werden, wie es bisher üblich, angenommen in der Oktav von Fronleichnam.

Die Litaneien und Gebete, die man zufolge päpstlichen Indultes verordnete, sollten beseitigt werden.

Weltkleriker und Schüler hatten im Chor stets in Kutte und Chorchemd zu erscheinen und so auch bei der Messe zu dienen. Als Sigrüst soll ein Mönch oder Laienbruder oder auch ein weltlicher Kleriker angestellt werden, der, wenn er seines Amtes waltet, einen Talar zu tragen hat.

Der Abt soll immer mit den Mönchen im gemeinsamen Refektorium speisen, außer es seien vornehme Pilger da oder er sei sonst verhindert. Sowohl zum Mittags- wie zum Abendmahl soll immer den ganzen Tisch über eine Lesung gehalten werden. Speist der Abt aber mit

---

<sup>2</sup> Die Schweizerklöster hatten den Mitternachtschor. In Einsiedeln wurde wenigstens im 17. Jahrhundert und auch später die Mette in der Morgenfrühe (1/24) gehalten und zwar mit Rücksicht auf die Wallfahrt und das Beichthören der Pilger.

den Gästen, so soll auch dann eine ihrer Bildung entsprechende fromme Lesung gehalten werden.

Die Tische im Refektorium sollen rechteckig, nicht rund sein. Jedem soll sein Anteil an Speise und Trank zugewiesen werden.

An Fasttagen darf nicht mehr, wie bisher üblich, abends ein Gericht oder eine Suppe genommen werden. Etwas weniges darf per modum medicinae genommen werden, wie der Obere es für gut findet.

Strenge Fasttage sind die ganze Fastenzeit und zwar vom Sonntag Quinquagesima an und die ganze Adventszeit, ausgenommen die Sonntage, an denen eine Abendmahlzeit, doch ohne Fleisch und Eier erlaubt ist. Ferner gehören dahin alle von der Kirche vorgeschriebenen Vigilstage und die Fronfasten sowie alle Freitage, ausgenommen jene von Ostern bis Pfingsten.

An den übrigen Fasttagen, wie sie die Regel des hl. Benedikt vorsieht, also außer dem Freitag, der Mittwoch, und zwar von Pfingsten bis Kreuzerhöhung und von Kreuzerhöhung bis Advent alle Tage, ausgenommen die Sonntage, kann der Obere, wie die Regel vorsieht, davon dispensieren. Der Obere, Abt oder Dekan, achte aber sehr darauf, daß er nicht zu nachsichtig sei. Wenn sie auch Öl und Wein zulassen, sollen sie doch immer darauf achten, daß die reguläre Disziplin nicht leide. Dabei sollen sie aber immer klug vorgehen, indem sie den Schwächern, mit größern Arbeiten Belasteten entgegenkommen.

Das ganze Jahr über, auch in der österlichen Zeit darf an Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag kein Fleisch genossen werden, außer die Gesundheit des Einzelnen erfordere dies; solche Dispensen gehen aber immer zu Lasten des Gewissens der Obern.

Der Tisch soll einfach sein, in der Regel nur zwei, höchstens drei Gerichte, außer Suppe und Gemüse umfassen, dazu Früchte und Käse. Den Gästen darf etwas mehr vorgesetzt werden, doch achte man auch da, daß jeder Überfluß und jede Üppigkeit vermieden werden. Auch soll nichts vom Tisch der Mönche Laien gegeben werden, wie dies gelegentlich vorkommt. Die Tischtücher sollen sauber aber nicht köstlich sein. Die Mönche dürfen durchaus keine silberne Becher haben.

Man achte vor allem darauf, daß keiner dem Wein zu sehr zuspricht. Sollte einer sich da verfehlen, so soll mit schärfsten Strafen gegen ihn vorgegangen werden, damit nicht an dieser heiligen Stätte zum Schaden der klösterlichen Disziplin, so etwas sich einschleicht.

Um alle unnötigen Ausgaben zu vermeiden, sollen alle jene Ämter, die von Mönchen versehen werden können, auch von diesen und nicht von Laien verwaltet werden. Damit die Zahl der weltlichen Diener nicht zu groß werde, Sorge man, daß immer Laienbrüder in der genügenden Anzahl da seien.

Auf Reise nehme der Abt keine überflüssigen Begleiter mit, drei sollen genügen, wovon wenigstens einer oder zwei Mönche seien.

Die Einkünfte des Klosters verwalte der Abt so, daß er als Verwalter und nicht als deren Herr dastehe. Jährlich hat er dem Konvent Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Außer dem, was für die gemeinen Auslagen des Klosters benötigt wird, darf er nicht mehr als 50 Gulden ohne Vorwissen des Konvents ausgeben, ansonst er im Gewissen zur Restitution verpflichtet ist. In allem soll er sich so auf-führen, daß er wirklich als Vater der Mönche dasteht.

Durch das Gelübde der Armut ist jedem Mönche unter Strafe der Suspension verwehrt, irgendwelches Eigentum zu haben. Daher soll sowohl den Professoren wie den Novizen alles Nötige an Kleidung auf Kosten des Klosters gegeben werden, damit nicht in einem Kloster, das durch Gottes und der Jungfrau Güte recht wohlhabend (*satis opulentum*) ist, das Gelübde der Armut so verletzt werde, wie dies bishin geschah. Daher darf kein Priester beim Beichthören irgend ein Almosen entgegen nehmen oder für das Lesen einer hl. Messe oder das Singen des *Officiums*, und zwar bei Strafe der Suspension, der ein jeder ohne weiteres verfällt, auch wenn er nur das geringste annimmt.

Inskünftig darf auch keiner um den Hals oder die Hände Kragen oder Manschetten (*camisias rugosas*) wieder tragen, nachdem diese bereits beseitigt sind. Auch soll keiner mehr, wie wir beobachteten, an Händen oder Hals nach Art der Frauen *Coralla* tragen. Die äußern Kleider sollen von schwarzer Farbe sein. Daher sollen heitere Pelze, wenigstens an den Händen nicht getragen werden.

Auf Reisen soll der Abt und die Mönche Talare, die etwas geschürzt sind, tragen, doch sollen diese immer über die Knie gehen, damit sie einem Mönchskleid gleichsehen; es soll nicht erlaubt sein kürzere zu tragen.

Um vor allem dem Willen Sr. Heiligkeit nachzukommen, verbietet der Nuntius, daß überhaupt Frauen im Hauswesen beschäftigt werden. Keine Frau darf innerhalb der Klausur sich zeigen, bei Strafe der *Excommunicatio* für den Abt und die Mönche und die Frauen selbst, wie

dies im päpstlichen Schreiben vom 13. Juni 1575 festgelegt ist. Daher soll an die Klosterpforte ein erprobter Diener gesetzt werden, der jene geschlossen hält und keiner Frauensperson den Eintritt gestattet.

Da aber Mönche, die außerhalb des Klosters leben, der Gefahr besonders ausgesetzt sind, daß sie allmählich den klösterlichen Geist verlieren, wird verordnet, daß kein Statthalter mehr als drei Jahre in seinem Amte auswärts sei, was bisher dem Gutdünken des Abtes überlassen war. Versah einer während drei Jahren das Amt eines Statthalters, dann soll er zurückberufen werden oder wenigstens ein anderes Amt bekommen.

Auf den Pfarreien, wo die Pfarrer nicht absetzbar sind, soll der Abt sich hüten Weltgeistliche für immer als Vicarii perpetui anzunehmen. Bevor solche Priester übrigens zur Seelsorge zugelassen werden, sollen genau die Vorschriften von Trient beobachtet und diese Priester vom Ordinarius examiniert und zur Ausübung der Seelsorge approbiert werden. Im Kloster selbst, wo in die Berge hinauf und zur Nachtzeit das Viaticum oft gebracht werden muß, soll ein Weltgeistlicher gehalten werden, der an Stelle des Pfarrers in solchen Fällen die Dinge besorgt. Der Mönch, der Pfarrer ist, soll predigen und die Sakramente in der Kirche oder auch im Dorfe spenden. Keiner der Mönche darf nach auswärts einen Brief senden, ohne daß er ihn zuerst dem Dekan oder einem andern Obern vorgewiesen. Auch darf keiner ohne Erlaubnis des Dekans oder sonstigen Oberen die Klausur verlassen. Damit die Grenzen der Klausur von allen klar erkannt werden, sollen so bald als möglich hölzerne Schranken im Klostergang gegen die Räume der Gäste hin angebracht werden, damit jeder, der sie überschreitet, weiß, daß er die Klausur verlassen hat. Hat aber einer die Erlaubnis zum Ausgehen erhalten, dann soll er nicht allein gehen, sondern ein anderer von den Obern bestimmter Mönch oder ein Laienbruder soll mit ihm gehen. Beide haben vor dem Weggang den Segen des Obern zu holen und ebenso nach der Rückkehr ungesäumt sich dem Obern zu stellen und den Segen zu empfangen.

Da jetzt die Zahl der weltlichen Angestellten bedeutend größer ist als die der Mönche, was wenig den Einkünften und der Berühmtheit des Klosters entspricht, so verordnet der Nuntius, daß die Zahl der Mönche bald möglichst auf wenigstens 20 erhöht werde (1579 waren 15 Mönche da, dabei keine Laienbrüder). Sind die Schulden, die gegenwärtig vorhanden sind, in etwas abgetragen, dann sollen wenigstens 24 Professmönche da sein, sind die Schulden ganz getilgt, dann sollen es

dreißig sein. Doch soll der Abt keine Mönche ohne Zustimmung des Konvents aufnehmen.

Kein Novize soll, wie es das Tridentinum vorschreibt, vor vollendetem 16. Lebensjahr zur Profesz zugelassen werden. Keiner soll auch zum Empfang der Weihen gelangen, ehe er nicht das vom Konzil von Trient vorgeschriebene Alter erreicht hat<sup>3</sup>. Bei Nichtbeachtung sollten die Geweihten für immer suspendiert bleiben von der Ausübung ihres Amtes und die Weihenden sollten irregulär werden, wie Pius II. dies festgesetzt. Da der Nuntius erfahren, daß in dieser Hinsicht mehrfach gefehlt wurde, so will er, daß der Abt und die andern Obern, die sich dieses Vergehens schuldig gemacht, die Strafe der Suspension und Irregularität ipso facto auf sich nehmen, von der sie nur durch den Papst selber oder jemanden, der die nötigen Vollmachten hat, absolviert werden können. Der Nuntius hat nun auf ihre Bitten hin die Betreffenden kraft seiner Vollmachten absolviert und von der Irregularität befreit und zwar waren es Augustin Hofmann, Priester, Heinrich Rennhas, Diakon, Jakob Erhard und Heinrich Rieser, Subdiacone, die alle vor der Zeit geweiht wurden. Von diesen hat er alle absolviert, ausgenommen Augustin Hofmann, der erst 23 Jahre alt ist. Er soll erst, wenn er das erforderte Alter erfüllt, als Priester amten können. Als Buße legte der Nuntius diesen auf ein halbes Jahr lang alle Freitage bei Wasser und Brot zu fasten und an diesen Tagen die sieben Bußpsalmen mit Litanei und Gebeten zu verrichten. Den P. Joachim, der von häretischen Eltern abstammte und bis zum 16. Lebensjahr in der Haeresie erzogen wurde, den man ohne jede apostolische Erlaubnis zu den Weihen beförderte, absolviert und dispensiert er ebenfalls. Zur Buße soll dieser an 10 Freitagen fasten und die den andern auferlegten Gebete verrichten<sup>4</sup>.

Damit der klösterliche Nachwuchs recht geschult und gebildet werde, soll nicht nur ein Schulmeister, der in den Humaniora unterrichtet, sondern auch ein Theologe allzeit da sein, der sie in den übrigen liberalen Wissenschaften wie in der Theologie unterweist; so unter den Mönchen selbst kein geeigneter vorhanden, soll ein anderer berufen

---

<sup>3</sup> Gerade dies wurde Abt Adam vorgeworfen, daß er einige zu früh weihen ließ, weshalb Bonhomini bereits früher diese Sache untersucht und geordnet hatte. s. u.

<sup>4</sup> P. Joachim Müller stammte von zwinglianischen Eltern, die aber von Zürich nach Einsiedeln gekommen waren und offenbar erst hier zum katholischen Glauben übertraten.

werden, auch wenn er aus einem andern Orden wäre. Als Novizenmeister soll ein älterer Mönch bestellt werden, der mit allem Eifer seinem Amte nachkommt.

Damit alle im richtigen klösterlichen Geiste zunehmen, sollen sie die Sakramente der Buße und des Altares öfters empfangen, die Novizen und Professoren wenigstens alle Monate und an den höheren Festen, die Priester zweimal im Monat und so oft sie an Sonn- oder Feiertagen im Konventamt assistieren. Die Priester, die wenigstens alle Sonntage und Festtage, aber auch öfters während der Woche die hl. Messe lesen sollen, sollen wenigstens alle acht Tage, wo nicht öfter bei einem vom Abte bezeichneten Beichtvater beichten. Der Abt, der auch da den andern mit gutem Beispiel vorangehen soll, oder der Dekan, mahne und strafe die Säumigen.

In Bezug auf das Z e l e b r i e r e n der hl. Messe sind folgende Vorschriften zu beachten. Die Messe solle nicht vor der Morgenröthe gelesen werden, ohne man besitze ein spezielles päpstliches Privileg. Aber auch, wenn ein solches da ist, darf es nicht zu weit ausgedehnt werden, indem, wie es bisher geschah, drei Stunden vor Tagesanbruch zelebriert wurde.

Es darf nicht ohne Altardiener, sei es ein Mönch, ein Kleriker oder ein Schüler, der Talar und Chorhemd trägt, zelebriert werden, der auf das Bekenntnis und die Gebete des Priesters antwortet und wo es nötig, dient.

Auch soll nicht mit zu leiser Stimme zelebriert werden, sondern so daß die Umstehenden es hören. Der Priester darf sich nicht am Altare anziehen, sondern dies hat in der Sakristei zu geschehen. Den Kelch in der Hand tragend, wie die Rubriken dies vorschreiben, soll er unter Vorantritt des Altardieners an den Altar gehen.

Es soll verboten sein, daß den kommunizierenden Laien oder Klerikern der Purificationswein aus dem Kelch gereicht wird, sondern dies hat aus einem silbernen oder gläsernen Gefäß zu geschehen, das nur zu diesem Zweck gebraucht wird.

Genuflexionen und Inklinationen sind genau nach den Rubriken des Missales zu machen. Vor allem sollen die Genuflexionen vor der Eucharistie oder dem Kelch bis auf den Boden gemacht werden, was auch stets dort zu beachten ist, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird.

Im übrigen sollen Abt und Mönche die Vorschriften der hl. Regel allzeit treu beobachten, nicht zuletzt auch in Bezug auf das Stillschweigen im Schlafsaal oder im Refektorium. Auch das Schuldkapitel soll

getreu besucht werden, und alles befolgt werden, was zur gewissenhaften Beobachtung der Gelübde gehört.

## 2. Von der Kirche und deren Einrichtungen.

Das heiligste Altarssakrament wird in der Gnadenkapelle, die zudem ganz schmucklos ist, ebenso ungebührlich als unbequem aufbewahrt, ganz abgesehen davon, daß nichts dessen Gegenwart hier anzeigt. Es kann auch schwerlich bei der Enge des Altars und wegen des Gnadenbildes, das dort in der Mitte steht, daselbst aufbewahrt werden. Es soll entweder auf dem Hochaltar oder dem St. Katharinenaltar im untern Münster aufbewahrt werden. Deshalb soll ein Tabernakel in der Größe und der Ausführung, die einem so hervorragenden Heiligtum gebührt, angefertigt werden. Innwendig soll dieser mit Seide ausgemacht werden und zwar je nach den Zeiten und Festen kostbarer und schöner. In diesem wohl verschlossenen Tabernakel werde das Allerheiligste in einer silbernen Pyxis, nicht in mehreren Gefäßen, wie es zur Zeit der Visitation geschah, aufbewahrt. Zu diesem Zwecke läßt sich ganz gut die Silberschale, die jetzt dort ist, verwenden, wenn diese einen silbernen Fuß bekommen hat, damit sie bequemer gehandhabt werden kann. Sind Kranke zu versehen, so lege man in eine kleinere Pyxis zwei Partikeln, von denen die eine dem Kranken gereicht wird, die andere aber ehrenvoll wieder zur Kirche zurückgebracht und in die größere Pyxis gelegt werde, sonst soll nichts im Tabernakel aufbewahrt werden. Die Partikel sind alle acht Tage zu erneuern; zur Konsekration sollen immer frische verwendet werden. Es soll ein runder Leuchter aus Erz mit sieben oder wenigstens fünf Lampen direkt vor dem Allerheiligsten hängen. Von den Lampen sollen wenigstens drei immer brennen.

Das Viaticum soll in aller Ehrfurcht zu den Kranken gebracht werden, begleitet von zwei brennenden Lichtern, wenn möglich sollen aber auch andere mit brennenden Lichtern mitgehen. Zu diesem Zwecke sollte eine Bruderschaft des hhl. Altarssakramentes errichtet werden, deren Mitglieder vor allem die Begleitung des Allerheiligsten auf Versehgingen übernehmen würden<sup>5</sup>. Der Pfarrer soll daher seine Pfarrkinder öfters dazu mahnen und auch auf die Abässe hinweisen, die der Papst diesem Werke zugebilligt. Wenn das hhl. Altarssakrament weiterhin getragen

---

<sup>5</sup> Erst 1651 wurde dieser Gedanke verwirklicht, indem die Bruderschaft der Zünfte zu Ehren der hhl. Michael und Mauritius der Erzbruderschaft vom Allerheiligsten Sakramente in Rom aggregiert wurde.

werden muß, dann soll immer ein kleiner Traghimmel, wie ihn die Dekrete vorschreiben, der von einem Manne getragen werden kann, mitgetragen werden. Der Dekan soll überhaupt wachen, daß alle Vorschriften über das hhl. Altarssakrament getreu beobachtet werden.

Beim Taufbrunnen wird man besser ein zinnernes statt ein küpfernes Becken hintun. Auf jeden Fall muß das Becken in der Mitte geteilt sein; rechts wird das reine Taufwasser aufbewahrt, im linken Teil soll das gebrauchte Wasser durch eine Röhre, die durch den Fuß des Taufsteines geht, abfließen können. Das Taufwasser soll nicht mit der Hand, sondern mit einem Löffel oder einer silbernen Schale auf das Haupt des Täuflings gegossen werden, damit es rein bleibe. Der Aufsatz auf dem Taufstein soll so eingerichtet werden, daß man nicht immer den ganzen wegnehmen muß, sondern nur in der Mitte vorn ein Teil geöffnet werden kann; doch so, daß Priester und Pate bequem davor Platz finden. Der Taufstein muß immer geschlossen sein und niemand anders soll den Schlüssel dazu haben, denn der Pfarrer.

In jenem Teil des Aufsatzes, der auf dem Taufstein bleibt, soll ein Behältnis sein, worin die hl. Öle, das Salz, das Buch, die Taufschaale und anderes zur Taufe Nötiges aufbewahrt werden kann, es sei denn, daß nebenan ein bequemes Kästchen angebracht werden kann. Damit das Ganze aber vor Staub geschützt werde, soll aus Stoff oder Seide ein grüner oder gelblicher Mantel über dem Aufsatz sich finden. Um den Taufstein sollen ein oder mehrere hölzerne oder steinerne Tritte, nicht mehr als ein halber Schuh hoch, angebracht werden, damit Priester und Pate bequem darauf stehen können. Damit dem Taufstein aber bei der großen Menge des Volkes nichts passiere, ist ringsum ein eisernes Gitter anzubringen<sup>6</sup>. Sehr gut wird es auch sein, wenn das Ganze von einer Art Baldachin, auf vier Füßen, überdeckt wird, worin die Taufe Christi dargestellt ist. Die metallenen Gefäße für das hl. Öl sollen sobald als möglich durch silberne ersetzt werden. Das Krankenöl soll getrennt von den andern hl. Ölen in irgend einem Behältnis, am besten in der Sakristei, gut verschlossen aufbewahrt werden.

Die Reliquien der Heiligen, die in Schreinen oder Häuptern nach außen gut versorgt sind, sollen aber auch im Innern der Behälter gebührend geschützt werden. Bei der Visitation zeigte es sich bei Öffnung eines Schreines, daß die Reliquien nur in Leinen eingehüllt und

---

<sup>6</sup> Wirklich zeigt der bekannte Stich Martin Martinis von c. 1601, der das Innere des untern Münsters aufweist, ein solches Gitter um den Taufstein.

die Namen kaum mehr leserlich waren. Schon dort befahl der Nuntius, daß sie sobald wie möglich in Seide gehüllt und daß die Namen der Reliquien deutlich und gut befestigt angebracht würden.

Die Beichtstühle sind nach der unten beschriebenen Form zu erstellen und zwar vier, von denen zwei auf der einen, zwei auf der andern Seite der Kirche an passenden Orten angebracht werden. Außerhalb dieser Beichtstühle dürfen keine Beichten von Frauen entgegen genommen werden.

Die Beichtstühle sollen aus Holz und von allen Seiten, ausgenommen von vorne, geschlossen sein. Sie sind mit einem Aufsatz zu schmücken. Sie sollen ungefähr einen halben Fuß vom Boden abstehen. Von dem Unterbau bis zur Höhe sollen sie 6 Fuß haben. Im Innern soll der Sitz des Priesters in der Höhe von einem Fuß und 10 Zoll (Fingern) angebracht werden; er sei zwei Fuß und 3 Zoll breit und anderthalb Fuß tief. In der Wand, die den Priester vom Poenitenten trennt, werde eine einen Fuß hohe und 10 Zoll breite Öffnung angebracht, die mit einem durchbrochenen Blech versehen und von Seite des Priesters mit einem dünnen Tüchlein geschlossen ist. Außen an dieser Wand werde noch ein Türchen (oder Schieber), in der Größe der Öffnung angebracht.

Auf der Seite des Beichtenden sei eine Kniebank, auf die der Poenite bequem sich niederlassen kann. Über der Öffnung werde ein Bild des Gekreuzigten angebracht, das der Beichtende sehen kann. Gegen den Beichtvater hin finde sich ebenfalls das Bild des Gekreuzigten oder der Mutter des Herrn und darunter die Absolutionsformel, wie sie in den Generaldekreten festgesetzt ist. Über der Öffnung sei auch die Bulle In Coena Domini angeschlagen. An den Beichtstühlen darf sich weder außen noch innen irgend ein Behältnis für ein Almosen finden.

Die Sakristei der Kirche, die durch den Brand von 1577 am stärksten gelitten hat, soll so bald wie möglich hergestellt und mit passenden Schränken für die Paramenten und anderes ausgerüstet werden.

Es soll in der Sakristei ein Altar errichtet werden, wo der Priester (nicht an dem Altare, wo er zelebriert), die hl. Gewänder anzieht. Dort soll eine Tafel sein mit den Gebeten, die beim Anlegen der hl. Gewänder vorgeschrieben sind. Beim Altar soll sich auch ein Betstuhl finden, wo der Priester, der zelebriert oder zelebriert hat, sich vorbereiten respektive die Danksagung machen kann; darum sollen sich auch einige passende Gebete dort aufgezeichnet finden.

Altartücher, wie überhaupt die priesterlichen Gewänder sollen den kirchlichen Zeiten und Festtagen angepaßt sein. Da aber die meisten Meßgewänder der Brunst zum Opfer fielen, soll so bald als möglich gesorgt werden, daß solche in den kirchlichen Farben in genügender Anzahl wieder da sind. Auch für neue Altartücher, von denen nur wenige übriggeblieben, soll gesorgt werden, damit wenigstens drei stets auf dem Altare sind. Auch sollen für die Wäsche die nötigen Ersatztücher da sein.

Die Kelche sind nicht in Säcklein eingehüllt, sondern offen aufzubewahren. Der Priester hat den Kelch zum Altare zu tragen und zwar so, daß zuerst ein Purificatorium sich findet, dann die Patene mit Hostie, darüber die Palla und dann das Velum in entsprechender Farbe, worauf die Burse mit dem Corporale liegt. Es soll gesorgt werden, daß Pallen und Bursen in genügender Anzahl sich finden. Die Purificatorien sollen wenigstens 50 Zoll lang und ein Fuß breit sein und in der Mitte ein kleines Kreuzlein eingestickt haben. Die Tüchlein zum Trocknen der Hände beim Offertorium sollen ebenfalls in der Mitte ein Kreuz haben und zwei Fuß lang und einen breit sein. Es sollen deren wenigstens 24 vorhanden sein. Für die Handwaschung soll ein Becken aus Metall oder Zinn da sein; beim Altar in der Gnadenkapelle aber und dort wo eine Messe gesungen wird, soll es aus Silber sein. Die Meßkännchen müssen gläsern sein, selbst wenn man sie aus Italien kommen lassen müßte, da es schon vorgekommen, daß man den Wein mit dem Wasser verwechselte.

Die Bursen, die zu eng und zu klein sind, sollen wenigstens 10 Zoll in jeder Richtung haben und in der Mitte ein Kreuz oder andere geziemenden Schmuck tragen. Die Corporalia, die in genügender Anzahl bereit zu halten sind, seien in jeder Richtung einen Fuß und 9 Zoll groß, aus feinem Stoff und mit einem gestickten Kreis versehen.

Für die Priester, die von auswärts kommen, sind wenigstens zwei Missalia Romana in Folio bereit zu halten. Auch die Mönche sollen, wenn sie nicht genügend Benediktiner Missalia haben, keine andern als Missalia Romana gebrauchen. Am Altar soll als Unterlage für die Meßbücher nicht ein hölzernes Pult, sondern ein seidenüberzogenes Kissen verwendet werden, das anderthalb Fuß lang und einen Fuß breit ist. Es sollen soviel Kissen in den verschiedenen Farben da sein, als gleichzeitig Messen gelesen werden.

Die Meßgewänder haben sowohl vorne als hinten ein Kreuz zu tragen, auch sollen Stola und Manipel aus gleichem Stoff und von gleicher

Farbe sein. Für die Pontifikalämter des Abtes an Festtagen sind Sandalen mit Tunicellen und Dalmatica wenigstens in roten und weißer Farbe zu beschaffen.

Für den Hochaltar sollen, sobald dies möglich ist, vorab für die Festtage sechs silberne Leuchter angeschafft werden.

Für die Zubereitung der Hostien ist, für den Priester ein größeres, für die Laien ein kleineres Eisen anzuschaffen. Es soll gesorgt werden, daß es deutlicher werde, als das alte. Ein anderes Eisen soll beschafft werden, um die Hostien in runde Form zu bringen. Für die Kirchenwäsche ist ein größeres Becken zu besorgen.

Bei den Altären, die zahlreich vorhanden und gut geschmückt sind, hat man zu sorgen, daß sie bequemer und einheitlicher gestaltet werden, denn jetzt sind die meisten zu eng und zu klein, so daß man kaum das Corporale recht ausbreiten und das Missale hinlegen kann. Auch sind die Stufen der Predella so klein, daß der Priester kaum knien kann. Da aber manche wegen der Enge nicht die gewünschte Form erhalten können, soll man wenigstens sorgen, daß sie durchgängig also aussehen:

Die Altäre sollen wenigstens 6 Fuß breit und drei Fuß zwei Zoll oder mehr tief sein. Von der Predella an sei der Altar  $3\frac{1}{2}$  Fuß hoch. Die Predella sei nicht aus Stein oder Mauerwerk, sondern aus wohlgeglättetem Holz. Sie habe eine oder mehrere Stufen, die aber nicht mehr als einen halben Fuß hoch und drei Fuß und zwei Zoll breit sei. Doch soll ein freier Umgang von wenigstens einem Fuß breit sich finden.

Vor den Altären sind die hölzernen Gitter zu entfernen und durch eiserne, so bald es möglich ist, zu ersetzen. Die Gitter dürfen nicht zu nahe an die Altäre gesetzt werden, damit Priester und Diener bequem an den Altar gehen können.

Alle Altäre sind mit einem Kreuz aus Erz zu versehen, das etwas höher ist als die Leuchter. In der Mitte finde sich eine geschmückte Tafel auf der die Worte der Consecration sowie jene Gebete, die nicht leicht aus dem Missale sich lesen lassen, zu finden sind. Beim Hochaltar sind indessen keine Gitter nötig, doch sollen die unbequemen Stufen, in oben angegebener Weise verbessert werden.

Die Bilder in der Kirche, die kunstvoll geschaffen und gut sich ausnehmen, sind aber doch neu zu vergolden oder zu bemalen, wie es der

Kirche ansteht. Dies kann zu gegebener Zeit geschehen, soll aber nicht über drei Jahre hinaus verschoben werden.

Auf dem kleinen Altar in der K r y p t a oder der Unterkirche unter dem Hochaltar, soll entweder nie zelebriert werden oder aber, der Altar soll mit allem Nötigen: Predella, Kerzenstöcken, Kreuz und Bild geschmückt und jederzeit mit Altartüchern gedeckt sein. Vor allem soll der Altar auf die oben vorgeschriebenen Ausmaße und Form gebracht werden <sup>7</sup>.

Unter Strafe der Excommunication aber verbietet der Visitator, daß in der Krypta, wie es bisher geschah, zu beiden Seiten bei den Fenstern auf Altaria portatilia irgendwann zelebriert werde. Auch der Altar des des hl. Mauritius, der in der Kapelle bei der genannten Krypta sich findet, soll auf die vorgeschriebene Form gebracht und geschmückt und für seine Erhaltung gesorgt werden.

Beim Eingang in der Kirche zur Rechten werde eine marmorne oder wenigstens steinerne Säule angebracht, von ansehnlicher Größe, um das Weihwasser aufzunehmen.

Auf dem Altar des hl. Johannes, der sich im Kreuzgang findet, soll nicht mehr zelebriert werden, damit weder Mann noch Frau Anlaß finde, innert die Grenzen der Klausur zu kommen. Die dort gestifteten Messen sollen auf einem andern Altar in der Kirche gelesen werden.

### 3. Vom Pfarrer oder andern, die mit der Seelsorge zu tun haben.

Der Pfarrer oder wer seine Stelle vertritt, achte bei der Taufe darauf, daß nicht mehrere Paten oder Patinnen da sind, sondern nur einer oder eine oder höchstens zwei, ein Pate und eine Patin, wie dies das Konzil von Trient verlangt.

Solche die zu Hause getauft wurden, dürfen in der Kirche nicht wieder getauft werden, außer es ergebe sich nach gewissenhafter Nachforschung, daß die Taufe zweifelhaft war, sonst läuft der Pfarrer Gefahr irregulär zu werden. Die andern Caeremonien sollen aber in einem

---

<sup>7</sup> Die Krypta wird hier u. W. zum letzten Mal erwähnt. Sie erscheint überhaupt selten (z. B. im Processionale des Abtes Johann von Schwanden c. 1320). Die Krypta wurde offenbar beim Bau des neuen Chores (1674—80) zerstört, denn 1952 angestellte Nachforschungen ergaben, daß sie als Ganzes unter dem heutigen Chorboden sich nicht mehr findet.

solchen Falle immer nachgeholt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß der gleiche Pate, der zu Hause funktionierte, auch jetzt in der Kirche erscheint, da sonst bei Nachholung der Caeremonien keine geistliche Verwandschaft sich findet.

Der Pfarrer führe ein Buch, in dem er den Tag der Geburt, der Taufe, den Namen des Kindes sowie die Namen der Paten eintrage. In einem anderen Buch werden die Firmlinge und die Namen ihrer Paten aufgezeichnet. In einem dritten Buche schließlich werden die Ehen mit dem Tage der Eingehung derselben verzeichnet<sup>8</sup>.

In Bezug auf die Eheschließungen weiche der Pfarrer keinen Fingerbreit von den Vorschriften des Tridentinums ab, vor allem halte er darauf, daß die Verkündigung der Ehe an drei Sonn- oder Festtagen geschehe, wie denn auch von der Konstanzer Synode vorgeschrieben wurde, daß dies jeden Monat zu geschehen habe.

Die Christenlehre halte der Pfarrer an Sonn- und Feiertagen — zum wenigsten an Sonntagen — nachmittags, wie dies im kleinen Katechismus des Canisius zu ersehen. Dafür sollen neben dem Pfarrer noch zwei geeignete Mönche bestimmt werden. Zur Förderung dieses überaus wichtigen Werkes soll der Dekan, sobald als möglich eine Christenlehrbruderschaft einführen, für die Papst Pius V. reiche Ablass bewilligt hat, die der Nuntius mit seinen allgemeinen Dekreten publiziert hat<sup>9</sup>.

Der Pfarrer Sorge vor allem auch dafür, daß kein Pfarrkind ohne Empfang der Sakramente und der hl. Ölung sterbe. Diese Sakramente sollen nicht nur, wie der Nuntius bemerkte, einmal gespendet werden, sondern sobald man erfährt, daß jemand zu Bett liegen soll der Pfarrer ihn besuchen, zum Beichten bewegen und die Sakramente spenden. Diese soll er öfters empfangen und der Seelsorger soll nicht vor öfteren Besuchen zurückschrecken, noch dulden, daß man den Empfang bis zuletzt hinausschiebt. Die hl. Ölung aber soll er nur spenden, wenn keine Hoffnung der Wiedergenesung sich zeigt.

Damit der Pfarrer in allen seinen Verrichtungen eifrig und wohl

---

<sup>8</sup> Es ging auch hier noch einige Zeit, bis diese Bücher angelegt wurden, vorausgesetzt, daß die ältern nicht verloren gingen, denn die heutigen Pfarrbücher beginnen erst mit 1626.

<sup>9</sup> Eine solche Bruderschaft wurde nie gegründet.

unterrichtet sei, sollen er und alle, die mit Seelsorge zu tun haben, wenigstens folgende Bücher besitzen und fleißig studieren:

- Ein Brevier, aus dem er die Tagzeiten betet.
- Den römischen Katechismus.
- Den kleinen Katechismus des Canisius.
- Die Beschlüsse des Konzils von Trient.
- Die Beschlüsse der Diözesansynode von Konstanz.
- Das Alte und Neue Testament.
- Eine approbierte Erklärung des neuen Testaments.
- Eine gute Meßerklärung.
- Den Index der verbotenen Bücher.
- Eine Rituale.
- Die *Summa Sylvestri* oder sonst eine probate Summe.
- Ein Leben der Heiligen, aber keine Apokryphen.
- Wenigstens zwei probate Autoren von Homilien.
- Das kleine Werk des Johannes E u l i i, das *Enchiridion locorum communium adversus Lutherum* geheißen ist.

In seinen Predigten soll der Pfarrer des öftern auf den der Kirche und Vorschriften des hl. Stuhles gebührenden Gehorsam hinweisen. Ebenso soll er über die Beobachtung des Fastens, was gerne von den Männern übersehen wird, über den öftern Empfang der Sakramente — alle Monate einmal oder an den höhern Festen, — predigen, da dies zu wahrer Frömmigkeit notwendig ist. Er soll auch gehörig aufmerksam machen, daß es, um katholisch zu sein, erfordert sei, die Gebote Gottes und der Kirche zu beobachten, da es heiße: Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote. Gegen solche, die es versäumen zur österlichen Zeit die hl. Kommunion zu empfangen, gehe er nach dem Kanon vor, der beginnt: *Omnis utriusque sexus . . .* Er soll jedes Jahr die Namen derjenigen fleißig notieren, die die Ostern empfangen haben.

Ein Nachtrag (Post sigillum) zeigt, daß Dekan und Konvent angesichts dieser Vorschriften in diesem und jenem Punkte um eine Änderung einkamen. So baten sie, daß die Mette nicht um Mitternacht gehalten werden müsse, was in Hinsicht auf Wallfahrt einfach unmöglich war. Der Nuntius erlaubte vorläufig, bis aus Rom ein Entscheid gekommen, daß sie zu anderer Zeit, keineswegs aber am Tage gehalten werde.

In Bezug auf die Stipendien für die hl. Messen und andere Dienste, will der Nuntius zugeben, daß man solche annehmen und für den Bedarf an Kleidern benützen könne; doch soll keiner wissen, was ihm zukomme. Der Dekan oder ein anderer soll diese Gelder verwalten, doch so, daß keiner irgendwelchen Anspruch darauf erheben kann. Für das

Beichthören aber darf nicht das geringste angenommen werden, sei es, daß es freiwillig angeboten oder in den gemeinen Opferstock gegeben werde.

In Bezug auf die dienenden Frauen läßt sich nichts ändern. Was den Besuch vornehmer Frauen anbelangt, die mit ihren Männern kommen, und die nicht ohne Aufsehen vom Gasthaus ferngehalten werden können, will der Nuntius dies kraft seiner speziellen Vollmachten erlauben, doch dürfen sie keinesfalls die im Kreuzgang aufzurichtende Schranke überschreiten.

Nach dem Complet oder dem Salve, das täglich abends in der Gnadenkapelle gesungen wird, sollen alle im Chor oder in der Gnadenkapelle knieend wenigstens eine Viertelstunde lang, der Betrachtung obliegen. Auch sonst sollen die Mönche dieser Gebetsweise privat öfters obliegen. Immerhin soll an einem so hervorragenden Orte dieser für Mönche so passenden Gebetsweise wenigstens eine kurze Zeit eigens angewiesen sein.

Das Tischgebet soll nicht mehr, wie bisher, von einem Schüler gebetet werden, sondern vom Obern oder Hebdomadar, während die Mönche und die Schüler den Psalm rezitieren. Das Tischgebet soll auch nicht sitzend verrichtet werden, sondern von allen stehend und in gegebener Ordnung.

Die Vorschriften zeigen zunächst, wie der Nuntius manche Dinge vom italienischen und römischen Standpunkt aus sah, der eben nicht immer identisch mit dem schweizerischen und dem überhaupt diesseits der Alpen gebräuchlichen war. So z. B. in Bezug auf das Fasten, den Gebrauch der Ova und Laktizinen, wo sich längst andere Gebräuche eingebürgert hatten. In manchen Dingen mögen die vom hl. Karl Borromeo, dessen Freund ja Bonhomini war, erlassenen Bestimmungen anläßlich seiner Visitationen begleitend gewesen sein, daneben natürlich die Dekrete und Vorschriften des Konzils von Trient. Manche Bestimmungen geben willkommenen Einblick in die damaligen Gebräuche und Verhältnisse. Manche Forderung brauchte indessen entschieden ihre Zeit und wohl mehr, als der eifrige Visitor, voraussetzte.

Nuntius Bonhomini kümmerte sich auch fürderin um den Gang der Dinge in Einsiedeln. So erkundigte er sich am 11. August 1580 von Freiburg aus beim Dekan, wie es mit der Beobachtung der Dekrete stehe. Die Antwort des Dekans vom 16. August fiel nicht sehr tröstlich aus. Es gab im Kloster selbst Mönche, die sich nicht fügen wollten. Es zeigte sich eben, daß man bei dem großen Mangel an Leuten es bei der Aufnahme neuer Mitglieder allzuleicht genommen hatte. Mehr denn einer

aus den Konventualen führte sich wenig klösterlich auf. Anfangs Dezember 1580 kam der Nuntius nach Schwyz; er hatte vorher in Pfäffikon mit Dekan Ulrich Wittwiler eine Zusammenkunft gehabt. Von Steinen (bei Schwyz) aus, berichtete der Nuntius am 4. Dezember an den Dekan, daß er auf Bitten der Herren von Schwyz erlaube, daß Knechte und Mägde gemeinsam essen. Die Entgegennahme von Almosen für das Beichthören aber kann er nicht erlauben. Es darf in der Kirche ein Opferstock für die gemeinsamen Bedürfnisse des Klosters aufgestellt werden. Daneben gaben die Angelegenheit des suspendierten Abtes immer noch zu schaffen, der gewisse Ansprüche erhob. Abt Adam hoffte immer noch auf eine Rückkehr nach Einsiedeln, aber Schwyz war absolut dagegen. Der Mann war ihnen einfach im Wege. Für Einsiedeln selbst waren diese Verhältnisse auf die Dauer nicht tragbar. Nach längeren Verhandlungen verstand sich der Abt schließlich Ende Juli 1585 zur Resignation. Er blieb in St. Gerold und starb daselbst am 3. Mai 1610, hochangesehen bei Geistlichkeit und Volk. Wenn sich auch seine Verfehlungen nicht leugnen lassen, so hat er doch später sich tadellos gehalten. Er hat auch, wie aus allem ersichtlich dem Kloster, „wohl hausgehalten“, so daß die von Schwyz erhobenen Vorwürfe nicht gerechtfertigt waren. Sein Vergehen bestand in den Augen der Schwyzer vor allem darin, daß er die Rechte und Unabhängigkeit seines Gotteshauses wahren und vor den immer stärker werdenden Zugriffen der Schirmherren sichern wollte. Leider bot sein sittliches Verhalten Anlaß zu dem Vorgehen gegen ihn. Zunächst blieben die Schwyzer Sieger. Früher oder später mußte es aber doch zu einer Klärung der Lage kommen. Es war Abt Placidus Reimann (1629—70) vorbehalten in einem fast zehn Jahre dauernden Streit über die Landeshoheit des Stiftes u.a.m. die Rechte des Klosters erfolgreich zu wahren.

Nuntius Bonhomini, der ein warmer Freund Einsiedelns war und vor allem dessen Dekan, P. Ulrich Wittwiler, dem Nachfolger des Abtes Adam nahe stand, verließ schon Ende 1580 die Schweiz. Er wurde bald zum Nuntius am Kaiserhof ernannt, blieb aber auch späterhin in Verbindung mit dem Stifte. Ihm gebührt das Verdienst der Reform in Einsiedeln die Wege gewiesen zu haben. Sein dritter Nachfolger, Nuntius Giovanni della Torre (1595—1606) setzte das Werk fort. Er nahm 1598 erneut eine eingehende Visitation vor und fand in seinem Rezeß, daß von den Vorschriften Bonhominis einige wohl erfüllt andere aber vernachlässigt worden seien. Daher erließ er ein neues Reformdekret, das sich weitgehend mit dem Bonhominis deckt. Es zerfällt aber nur mehr in zwei Teile, von denen der erste in 27 Abschnitten vom Abt und den Mönchen und der klösterlichen Disziplin handelt, der zweite aber

in 11 Artikeln, bedeutend kürzer als dies bei Bonhomini der Fall, die Verhältnisse in der Klosterkirche ordnet.

Wir heben hier nur die neu hinzukommenden Bestimmungen heraus. Kein Mönch darf außerhalb des Klosters essen, ausgenommen wegen Krankheit oder auf Reisen. Vorab darf keiner, auch wenn der Obere zustimmt, an einer Hochzeit teilnehmen. Sollte auf einer Zelle oder sonstwo Speise oder Trank gefunden werden, die einer beiseite geschafft, trotzdem für alle reichlich vorgesehen ist, so soll er acht Tage bei Wasser und Brot fasten. Gegen solche, die unmäßig Wein trinken, soll mit größter Schärfe vorgegangen werden.

Den Kranken soll alle Sorgfalt zu teil werden. Ein Professe sei eigens mit deren Sorge betraut, der darum auch von andern Geschäften befreit wird. Der Abt hat um ein anständiges Honorar einen Arzt anzustellen, der sooft nötig, den Kranken beistehen soll. Jeder hat dem Abt oder Dekan seine Bedürfnisse zu erschließen.

Der Abt soll auch einen Statthalter (Vicarius) bestellen, der die volle äußere Verwaltung führt, sei es in Bezug auf den Lebensunterhalt der Mönche, sei es in Bezug auf die Ökonomie oder die Einkünfte. Es soll ihm mit Zustimmung des Konvents, ein Gehilfe beigegeben werden, damit so die Zahl der fremden Angestellten vermindert werden kann.

Bei den Verhandlungen und Beschlüssen soll die Stimmabgabe im geheimen, nicht mehr offen wie bisher, erfolgen, besonders auch, wenn es sich um die Aufnahme von Novizen handelt.

Ganz besonders wird wieder die Beobachtung der Klausur eingeschärft. Der Abt hat versprochen, so bald als möglich, ein eigenes Haus zu bauen, wo ehrbare Frauen (jedoch keine Klosterfrauen) empfangen werden können. Der Zugang dazu soll so eingerichtet werden, daß man von der Kirche aus leicht dahin gelangen kann; jeder andere Zugang soll verboten sein. Es soll ein eigener Pförtner hier angestellt werden. Dieser hat abends die Türe fest zu schließen und den Schlüssel dem Statthalter zu bringen. Damit aber die Leute, die an die Pforte kommen, gegen Wind und Wetter geschützt sind, soll über der Pforte ein Vordach angebracht werden. In der Türe soll ein Fensterchen und an der Glocke ein Strick sein. Für die Türen innerhalb des Klosters soll jeder einen Schlüssel an seinem Gürtel hängen haben.

Zum Singen der Ämter in der Gnadenkapelle sollen wöchentlich zwei Professoren und zwei Priester bestellt sein, an Sonn- und Feiertagen aber

haben alle in dieses Amt zu gehen. Zu außergewöhnlichen Zeiten sollen nur zwei Beichtväter zur Entgegennahme der Beichte bestimmt sein, die wöchentlich wechseln.

Für die Mönche hat wöchentlich ein oder zweimal eine Konferenz stattzufinden, in der Gewissensfälle behandelt und die Beichtväter zu treuer Erfüllung ihrer Pflicht ermahnt werden. Damit wurde P. Christophorus Hartmann, der in Mailand und Bologna studiert hatte, betraut.

Der Abt oder Dekan hat wöchentlich auch einmal Kapitel zu halten, wo alle ihre Schuld zu sagen haben.

Für den Chor soll der Abt oder Dekan Breviere und Antiphonare nach den Gewohnheiten von Santa Giustina (in Padua) anschaffen. Die Mette ist, da sie nie gesungen wird, klar und deutlich mit gehöriger Pause in der Mitte der Verse unisono zu rezitieren.

Die Motiv- und Stiftsmessen sind laut zu lesen, damit die Umstehenden es hören (ausgenommen die Sekreten) und zu neuen Stiftungen angeregt werden. In gesungenen Ämtern ist das Credo immer vollständig zu singen. Da für die vielen Motivmessen die Zahl der Priester nicht genügt, so sollen bei der nächsten Quatember zwei Diakone zu Priester geweiht werden. Sobald der Abt einen Novizen aufnimmt, soll er ihm die Tonsur geben, damit er dann ordnungsgemäß zu den Weihen gelangen kann.

Das Almosen, das die Pilger für hl. Messen oder sonst geben, soll bescheiden entgegen genommen und für den allgemeinen Unterhalt verwendet werden. Was aber in der Gnadenkapelle geopfert wird, ist stets von zwei älteren Patres wegzunehmen und in Gegenwart des Abtes zu zählen, der es nach Herkommen verteilt.

Es soll vorab gesorgt werden, daß das Archiv an einem sichern Ort eingerichtet werde, damit dort alle nötigen Dokumente aufbewahrt werden. Die Türe soll zwei verschiedene Schlüssel haben, von denen den einen der Abt, den andern der Dekan oder ein anderer Oberer hat.

Bei den Bestimmungen für die Kirche sind die Einzelheiten, wie sie Bonhomini für die Altäre, Beichtstühle etc. angab, weggelassen. Auch hier wird die Errichtung eines größeren Tabernakels gefordert und zwar soll nur einer in der Kirche und zwar auf dem Hochaltar sein. Von hier hat man zum Austeilen der hl. Kommunion die nötigen Partikel in einem eigenen Gefäß auf einen andern Altar zu holen und nachher wieder zurückzubringen.

In der Sakristei ist eine Waschgelegenheit anzubringen, um die Hände vor und nach der Zelebration zu waschen. In der Sakristei sei auch eine Öffnung, wo man die Ablution u. a. weggießen kann. Ebenso soll in der Sakristei ein Beichtstuhl sein, um Priester beicht hören zu können.

Für die Zubereitung der Hostien soll ein besseres und würdigeres Eisen mit dem Bilde des Gekreuzigten angeschafft werden.

Kelche, Corporale etc. für fremde Priester sind in der Sakristei gesondert zu halten. Auch diese sollen angehalten werden mit lauter Stimme, nach dem sie sich in der Sakristei angezogen, zu zelebrieren. Fremde Priester haben einen Ausweis (Celebret) mitzubringen und vorzuweisen.

Damit diese Vorschriften desto eher beobachtet werden, hat sie jeder Professe innert 14 Tagen abzuschreiben und bei sich aufzubewahren.

Die Verordnungen wurden von Nuntius della Torre unterm 4. August 1598 erlassen. Sie sollten das Werk Bonhomini weiterführen. Diesem Nuntius sollte es beschieden sein, seine Bemühungen 1602 mit der Errichtung der schweizerischen Benediktinerkongregation zu krönen. Unterdessen war eine neue Mönchsgeneration herangewachsen, die nicht zuletzt in Dillingen bei den Jesuiten eine ausgezeichnete wissenschaftliche wie asketische Bildung geholt hatte und die mithalf, daß die soliden Grundlagen für einen neuen Aufstieg des klösterlichen Lebens in Einsiedeln gelegt werden konnten<sup>10</sup>.

---

<sup>10</sup> Die Dekrete der beiden Nuntien finden sich im Stiftsarchiv Einsiedeln unter: *Reformatio Monasterii Einsidlensis per Visitationem Nuntii Apostolici*. A.KC. Dabei liegen auch Briefe von Nuntius Bonhomini, andere Briefe des Nuntius finden sich in: *Acta privata Abbatem Adamum concernentia* A.ZB (3) 2—21. Die Briefe sind zum größern Teil gedruckt in den wenig zugänglichen *Documenta Archivii Einsidlensis* (Einsiedeln 1665) *Littera C*, Nr. XXXVIII S. 80 ff.